

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 45 Montag, 31. Mai 2021 Seite: 260

## **Inhaltsverzeichnis:**

•	Mitteilungen des Landratsamtes:	Seite
	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischei	1
	Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV); Zulassung weite Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV	rer

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV

Das Landratsamt Landshut erlässt gem. § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. 2021, Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBI. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 04.05.2021 (GVBI. S. 281) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, folgende

## Allgemeinverfügung:

- 1. Im Landkreis Landshut, in welchem der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 seit dem 26.05.2021 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens als stabil und rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der jeweils aktuellsten Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:
- a) die Öffnung der Außengastronomie;
- b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher;
- c) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel; ferner
  - aa) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
  - bb) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
  - cc) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;
- d) der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
- e) die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- **3.** Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV entsprechend.
- **4.** Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

# Begründung:

I.

Gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte zulassen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert, der vom Robert-Koch-Institut im Internet veröffentlicht wird, liegt im Landkreis Landshut seit dem 26.05.2021 unter 50. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither, da der Inzidenzwert bereits seit sechs Tagen in Folge unter 50 ist, als stabil und rückläufig zu beurteilen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 31.05.2021 sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt.

Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereits bekanntgegeben.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gem. § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV, § 65 Satz 1 ZustV sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen:

- 1. Die Öffnung der Außengastronomie.
- 2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos. Ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.
- 3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel. Ferner
- a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
- 4. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrten im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.
- 5. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung. Im Landkreis Landshut ist die 7-Tage-Inzidenz seit dem 26.05.2021 unter 50 und die Entwicklung des Infektionsgeschehens seither als stabil und rückläufig zu bewerten:

26.05.2021: 48,156 27.05.2021: 39,400 28.05.2021: 31,895 29.05.2021: 31,895 30.05.2021: 33,146 31.05.2021: 28,8

Nachdem seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege das Einvernehmen für die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte am 31.05.2021 erteilt wurde und die Rahmenkonzepte bereits bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Landshut die oben genannten Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung der Öffnungsschritte erfolgt durch das Landratsamt Landshut im pflichtgemäßen Ermessen. Unter Berücksichtigung der seit dem 26.05.2021 stetig sinkenden 7-Tage-Inzidenzwerte, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Landshut und der ansteigenden Zahl der durchgeführten Impfungen konnten die Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein davon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass die Allgemeinverfügung ab dem 01.06.2021 gilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### **Rechtliche Hinweise:**

- Die sonstigen Vorschriften der 12. BaylfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, insbesondere § 1a der 12. BaylfSMV.

Die nach § 27 der 12. BaylfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf">https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf</a>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf">https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf</a>
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf">https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf</a>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf">https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf</a>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf">https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf</a>)

- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf">https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf</a>)

Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BaylfSMV gem. Ziffer 2.7 des Rahmenkonzepts Gastronomie durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen ist.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht ergibt.

Landshut, den 31.05.2021 Gez.

Peter Dreier Landrat

(Nr 3 vom 31.05.2021)

Landshut, den 31.05.2021 Landratsamt

gez. Dreier Landrat